

## **Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Vertragspartner/Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist. Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen finden insoweit entsprechende Anwendung.

### **§ 2 Bestellungen, Bestellunterlagen und Hilfsmittel zur Herstellung**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist für das Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten unsere Bestellung maßgebend. Will der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht zu den aufgeführten Bedingungen annehmen, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich anzuzeigen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, Teilen oder Materialien, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Von uns beigestellte Materialien werden vom Lieferanten ausschließlich für uns be- oder verarbeitet; wir sind insoweit Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Entsteht durch Verarbeitung oder Vermischung unserer Materialien mit anderen Sachen eine neue Sache, so erwerben wir an dieser neuen Sache Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Wertes unserer Materialien. Die genannten Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung der von uns bestellten Ware verwendet werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an uns unaufgefordert zurückzugeben.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und Kosten einvernehmlich zu regeln.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

2. Ist für wiederverwendbare Verpackungen ein besonderer Preis vereinbart, so hat der Lieferant bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung 2/3 des Verpackungspreises zu erstatten.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt von Ware und Rechnung ausgeglichen. Bei fehlerhaften Lieferungen beginnen diese Fristen erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichem Umfang zu.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Abtretung ist unwirksam.

#### **§ 4 Lieferzeit und Liefermenge**

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges ein niedrigerer oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Teilleistungen anzuzeigen, auf eigene Kosten durchzuführen und die benötigte Restmenge schnellstmöglich nachzuliefern. Von uns bestellte Liefermengen sind möglichst genau einzuhalten; Minderlieferungen sind unzulässig.

#### **§ 5 Gefahrenübergang**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung/Leistungserbringung frei Haus zu erfolgen; die Gefahr geht erst mit Übergabe der Liefergegenstände auf uns über.

## **§ 6 Rechte Dritter**

1. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann.
2. Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachte Leistung Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die gelieferte Ware/erbrachte Leistung den in unserer Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den dem Lieferanten bekannten Anforderungen entspricht; insbesondere garantiert der Lieferant die Übereinstimmung der Ware/Leistung mit den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Der Lieferant ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.
3. Ist eine Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung ohne vorherige Ankündigung oder Fristsetzung selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Gefahrenübergang, soweit nicht der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Ersatzlieferung neu zu laufen.

## **§ 8 Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz**

1. Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns hierüber hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche aus unseren Bestellungen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen unser Geschäftssitz bzw. die von uns vorgegebene Empfangsstelle.
2. Für alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, für die noch nicht erbrachten Teile der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.